

1. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich, Zertifizierungsstelle des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich - Produktzertifizierung (im Folgenden WIFI PZ) bietet eine Zertifizierung (im Folgenden „Zertifizierungsverfahren“) nach dem im Programmausschuss entwickelten normativen Standards und anzuwendenden Regelwerke an.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 19.11.2024. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch die von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle erbrachten Produktzertifizierungen für Fitnessstudios. Unternehmen, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen akzeptieren mit Beauftragung eines Zertifizierungsverfahrens die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

Abweichende Bedingungen wie allgemeine, zusätzliche, besondere oder sonstige Geschäfts- oder Vertragsbedingungen sind nur dann anwendbar, wenn die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Informationen, Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3. Angebote / Vertragsschluss

Nach Antragstellung auf Zertifizierung erhält das interessierte Unternehmen ein Angebot zur Durchführung einer Zertifizierung. Das Angebot enthält die Kosten und den zeitlichen Ablauf der Zertifizierung. Mit schriftlicher Bestätigung durch das Unternehmen kommt ein beidseits verbindlicher Vertrag zustande und die Zertifizierung wird eingeleitet.

4. Gegenstand und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg. Vereinbart wird die Durchführung des Audits zur gewünschten Zertifizierung mit der Feststellung, ob das zu auditierende System die normativ vorgegebenen Anforderungen erfüllt. Bestandteil des Vertrages sind alle in den Zertifizierungsumfang aufgenommenen Betriebsstätten oder Niederlassungen des beauftragenden Unternehmens.

Ein Zertifikat nach dem jeweils gültigen Regelwerk wird ausgefertigt, wenn alle Anforderungen des Zertifizierungsprogramms in der jeweils gültigen Fassung erfüllt wurden. Andernfalls ist ein weiterer Vertrag für die erneute Durchführung der Zertifizierung zu schließen. Das beauftragende Unternehmen erklärt, dass die Leistung nur für dieses Unternehmen durchgeführt wird. Ein beauftragendes Unternehmen hat keinen Rechtsanspruch auf positive Erledigung.

5. Verpflichtungen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

a) Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle sowie deren Mitarbeiter und alle in ihrem Auftrag tätige Auditoren bzw. Sachverständige verpflichten sich, alle zugänglich gemachten Informationen über ein beauftragendes Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen der mit dem beauftragenden Unternehmen vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle darf Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten nur mit dem Einverständnis des beauftragenden Unternehmens, ausgenommen jene Informationen, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, an Dritte weitergeben.

Dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausdrücklich ausgenommen von der Verpflichtung zum Stillschweigen ist die erforderliche Berichterstattung in möglichen Streitfällen an den Zertifizierungsausschuss als Lenkungsgremium der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses unterliegen ihrerseits der Verpflichtung zum Stillschweigen.

Der Akkreditierungsbehörde wird ein Zugriffsrecht auf die Verfahrensakten des beauftragenden Unternehmens (Angebote, Auftragsdaten, Auditberichte, Zertifikate) gewährt. Die Akkreditierungsbehörde darf im Weiteren bei Bedarf bei auftragsgemäßen Konformitätsbewertungstätigkeiten der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle vor Ort beobachtend teilnehmen.

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle kann mit Zustimmung des beauftragenden Unternehmens von den zur Verfügung gestellten Auditunterlagen Kopien herstellen, zu ihrem Akt nehmen und die Daten elektronisch verarbeiten. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (AkkG) werden die Unterlagen und Auditberichte, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung gesammelt, erstellt und abgelegt wurden, vernichtet.

Das beauftragende Unternehmen und die eingebundenen Mitarbeiter gestatten der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle, die zum Zweck der Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Dies gilt insbesondere für die in der Auditcheckliste zu den Produktzertifizierungen bekannt gegebenen Informationen. Das beauftragende Unternehmen stimmt zu, dass ihm die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle Informationsmaterial über Dienstleistungen und Produkte zusenden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Zum Nachweis der gültigen Zertifizierung gegenüber Dritten führt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle eine öffentlich zugängliche Liste aller gültigen Zertifikate. Mit Entzug oder Zeitablauf eines Zertifikates wird das betroffene Unternehmen aus der Liste der Zertifikatshalter gestrichen. Aussetzungen oder Einschränkungen der Zertifizierung werden ebenfalls veröffentlicht.

b) Haftung

Jede Haftung der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle für Schäden beim beauftragenden Unternehmen oder gegenüber Dritten, unabhängig welcher Art, wird ausgeschlossen. Eine Haftung kommt nur für jene Schäden zum Tragen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle.

- vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- leicht fahrlässig herbeigeführt wurden, beschränkt auf körperliche Verletzungen.

Eine Haftung der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist in allen Fällen auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim beauftragenden Unternehmen beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Gebühren an WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle für die zu Grunde liegenden Leistungen begrenzt, mit Ausnahme der Schäden an Leib und Leben. Diese sind in ihrer Höhe nach mit der von abgeschlossener Haftpflichtversicherung, soweit Versicherungsschutz besteht, begrenzt.

Für einen entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle keinesfalls.

Ein allfälliger Schadenersatzanspruch kann, bei sonstiger Verjährung, nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweisspflicht liegt bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in jedem Fall beim beauftragenden Unternehmen.

c) Auditoren

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle setzt nur Auditorinnen und Auditoren ein, deren fachliche Qualifikation und berufliche Erfahrungen hinreichend sind, das beauftragte Zertifizierungsverfahren nach den festgelegten Regeln der Technik und den normativen Anforderungen durchzuführen. Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit, der von ihr eingesetzten Auditorinnen und Auditoren gefährden könnte. Das beauftragende Unternehmen kann in begründeten Fällen einen der vorgeschlagenen Auditorinnen bzw. Auditoren einmalig ablehnen. Diese benennt in diesem Fall eine andere Auditorin bzw. einen anderen Auditor.

Das beauftragende Unternehmen erteilt seine Zustimmung, dass die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle Teile der beauftragten Leistung an kompetente Unterauftragnehmer vergeben kann.

d) Durchführung einer Zertifizierung

Die Durchführung einer Zertifizierung erfolgt entsprechend dem durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle festgelegten und auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle veröffentlichten Verfahren. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zuge der Zertifizierung sorgen die Auditorinnen /die Auditoren der WIFI PZ dafür, dass die Betriebsabläufe des beauftragenden Unternehmens so wenig wie möglich gestört werden.

6. Mitwirkungspflicht des beauftragenden Unternehmens

a) Zertifizierungsablauf

Ein interessiertes Unternehmen wird gemäß den Vorgaben der ÖNORM EN17229:2019 „Fitness-Studios – Anforderungen an Studioausrüstung und -betrieb – Operative und betriebliche Anforderungen“, den Zertifizierungsablauf und über die Zertifizierungsinhalte durch die Audit- Checkliste detailliert in Kenntnis gesetzt. Alle Dokumente sind auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

b) Beistellung und Einsichtnahme in Unterlagen, Aufklärungspflicht

Das beauftragende Unternehmen ist verpflichtet, die im Rahmen einer Zertifizierung benötigten Daten, Informationen, Unterlagen und Nachweise der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung von Bedeutung sein könnten. Das beauftragende Unternehmen haftet für die Richtigkeit und gegebenenfalls für die Echtheit der zur Verfügung gestellten Bewertungsunterlagen.

Während der Durchführung einer Zertifizierung ist der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Anlagen und Verrichtungsstandorten zu ermöglichen. Das beauftragende Unternehmen sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Durchführung der Begutachtung vorbereitet sind. Die beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, Auskunft über alle Belange zu geben, die für die Begutachtung im Rahmen einer Zertifizierung relevant sind.

c) Terminabstimmung und Einhaltung

Vereinbarte Termine sind für das beauftragende Unternehmen und die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle verbindlich. Stornierungen und Terminänderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden und sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch das beauftragende Unternehmen die Begutachtung nicht vorgenommen werden kann, ersetzt das beauftragende Unternehmen die der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle entstandenen Kosten.

d) Sicherung der Unabhängigkeit des Auditors

Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit einer Auditorin bzw. eines Auditors gefährden könnte.

7. Grundsätzliche Bedingungen zur Erteilung und Aufrechterhaltung des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens

a) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens nach ÖNORM EN17229:2019 bleibt nach Maßgabe des Zertifizierungsprogramms und unter Voraussetzung von zufriedenstellenden Ergebnissen der vorgegebenen Überwachungsaudits unbefristet gültig.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die auditierten Betriebsstätten des beauftragenden Unternehmens. Sind Einschränkungen auf bestimmte Organisationseinheiten erforderlich, so wird dies am Zertifikat vermerkt. Wesentliche Änderungen der Gesamtorganisation außerhalb der festgelegten Bedingungen erfordern die Durchführung einer neuerlichen Zertifizierung.

c) Überwachungsaudit

Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, regelmäßig durchzuführende Überwachungsmaßnahmen (Audits) innerhalb der Gültigkeitsdauer zu beauftragen. Zum Ablauf des 1. Jahres dann nach weiteren 2 Jahren und dann alle 3 Jahre ist ein Überwachungsaudit durchzuführen, um die Gültigkeit des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens aufrecht zu erhalten.

Werden im Zuge von Überwachungsaudits durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle Abweichungen festgestellt, müssen diese innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten behoben werden.

Die Nachweisführung erfolgt nach Festlegung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle durch Dokumentenvorlage oder Nachaudit. Unterbleibt die Korrektur innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so kann eine Einschränkung des Geltungsbereichs, die Aussetzung oder der Entzug des Zertifikats erfolgen.

d) Wiederholungsaudit (Rezertifizierung) (gilt nur EN ISO 3834)

Das Wiederholungsaudit (eine Rezertifizierung) sollte spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des betroffenen Zertifikates eingeleitet werden. Soweit die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden, wird eine Zertifizierung wiederum für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgesprochen. Darüber hinaus gelten die gleichen Bedingungen wie beim erstmaligen Durchlauf einer Zertifizierung.

e) Zertifikatseigentümer

Das beauftragende Unternehmen und Zertifikatshalter nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle alleiniger Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.

8. Zahlungsbedingungen

Das beauftragende Unternehmen ist verpflichtet, die angefallenen Kosten der Zertifizierung und die festgesetzten Gebühren für das jeweilige Zertifikat zu tragen.

Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Allfällig zu entrichtende Umsatzsteuern werden gesondert ausgewiesen. Das beauftragende Unternehmen ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchen auch immer geltend gemachten Gründen gegenüber der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zurückzuhalten.

Gerät das beauftragende Unternehmen mit der Zahlung in Verzug, ist die WIFI PZ berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Zertifizierung für ungültig zu erklären und das Zertifikat zurückzuverlangen.

9. Weitere Rechte und Pflichten des zertifizierten Unternehmens

a) Zertifikats-/Logoverwendung

Zertifikate und Zertifizierungskennzeichen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle dürfen für geschäftliche Zwecke ausschließlich durch das zertifizierte Unternehmen nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Zeichensatzung definierten Bedingungen, die integraler Bestandteil dieser AGBs sind, genutzt werden. Alle Dokumente sind auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

b) Informationspflicht

Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle, diese nach Ausstellung des Zertifikats über alle Änderungen der festgelegten Bedingungen, die einen Einfluss auf die Gültigkeit des Zertifikats haben, innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu informieren.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- Einleitung eines Insolvenzverfahrens;
- Betriebsschließung;
- Ortswechsel der Betriebsstätte des Herstellers bei sonst unveränderten Einrichtungen und identem Schlüsselpersonal;
- Änderungen bei der Beauftragung von Unterlieferanten, soweit sie qualitätsrelevante Auswirkungen haben;
- Änderungen im Dienstleistungsprogramm;
- Einführung neuer Prozesse oder Veränderung maßgeblicher Prozesse mit Auswirkungen auf die zu bewertenden Eigenschaften;
- wesentliche Änderungen des Managementsystems; usw.;

Unterbleiben die erforderlichen Mitteilungen und werden Änderungen erst beim nächsten Überwachungsaudit durch den Auditor entdeckt, führt dies zu einem Vermerk im Auditbericht und zur entsprechenden Bewertung.

Grundsätzlich werden in jedem Eröffnungsgespräch eines Überwachungsaudits immer die Angaben des ursprünglichen Antrags bzw. Auditberichts mit der aktuellen Situation im Unternehmen verglichen. Abweichungen werden vermerkt und bewertet.

c) Verpflichtung zur Weiterentwicklung

Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich, das Dienstleistungssystem entsprechend den Anforderungen der normativen Grundlagen nachweislich weiterzuentwickeln. Dies insbesondere bei Herausgabe von Revisionen der einer Zertifizierung zugrundeliegenden Dokumente.

Die Umsetzung erfolgt mit entsprechender Übergangsfrist. Dies ist in internen Audits zu bewerten sowie im Rahmen der Überwachungsaudits nachzuweisen.

d) Schriftliche Weiterleitung von Reklamationen

Ein zertifiziertes Unternehmen ist verpflichtet, Reklamationen (Beanstandungen oder Beschwerden) durch Dritte hinsichtlich der Konformität einer Dienstleistung im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.

Reklamationen sind durch das zertifizierte Unternehmen zu bewerten und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Über die Behandlung dieser Reklamation ist die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten zur Sanierung zu informieren.

Im Rahmen des nächsten planmäßigen Überwachungsaudits sind der Auditorin bzw. dem Auditor der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die betreffenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

10. Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei eindeutigen Verstößen gegen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder zu entziehen.

Die Einschränkung, Aussetzung oder der Entzug wird dem zertifizierten Unternehmen schriftlich durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle mitgeteilt. In diesem Fall verpflichtet sich das zertifizierte Unternehmen, das Zertifikat im Original innerhalb von 8 Tagen an die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle eingeschrieben zurückzusenden, das Zertifizierungskennzeichen nicht mehr zu verwenden und alle Unterlagen, die Hinweise auf den zertifizierten Status aufweisen, unmittelbar aus dem Verkehr zu ziehen.

Bei Verstößen gegenüber dieser Verpflichtung ist die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle entscheidet bei vorliegenden Nichtkonformitäten mit der Einleitung der folgenden Maßnahmen:

a) Zwingende Beendigung und Entzug von Zertifizierungen (Zertifikaten)

Eine Zertifizierung gilt automatisch als beendet bzw. als entzogen, wenn:

- die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Zertifizierungskennzeichens wegfällt;
- nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des zertifizierten Unternehmens, von der die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle nicht innerhalb eines Monats schriftlich informiert wurde;
- das zertifizierte Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

Bei Entzug des Zertifikats muss dieses nach eingeschriebener Aufforderung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle innerhalb von 2 Wochen im Original retourniert werden.

b) Entzug, Einschränkung und Aussetzung von Zertifizierungen (Zertifikaten)

Die WIFI PZ kann eine Zertifizierung fristlos oder mit Frist entziehen, zeitlich oder inhaltlich einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn:

- sich die der Zertifizierung (Zertifikat) zugrundeliegenden normativen Anforderungen ändern und das zertifizierte Unternehmen nicht innerhalb einer gesetzten Frist durch ein kostenpflichtiges Änderungsaudit bzw. kurzfristiges Audit nachweisen kann, dass die neuen Anforderungen erfüllt wurden;
- bei einem verschuldeten Fristversäumnis durch das zertifizierte Unternehmen
- die weitere Verwendung des Zertifikates aus rechtlichen Gründen untersagt wird;
- das Zertifizierungskennzeichen oder das Zertifikat missbräuchlich durch irreführende oder anderweitig gesetzlich unzulässige Werbung verwendet wird;
- das zertifizierte Unternehmen trotz Mahnung innerhalb von 4 Wochen Zahlungsforderungen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle nicht Folge leistet;
- der Zertifikatsinhaber vorsätzlich gegen Zertifizierungsbedingungen bzw. seinen Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag oder gegen die auf dem Zertifikat vermerkten Bedingungen verstößt;
- sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass das zertifizierte Unternehmen unrichtige Angaben gemacht hat und somit die Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung nicht erfüllt wurden;

Eine weitere Werbung mit dem Zertifikat oder die anderweitige Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungskennzeichens oder des Namens der WIFI-Zertifizierungsstelle ist bei beendeten, entzogenen, ausgesetzten oder eingeschränkten Zertifikaten unzulässig. Verstöße werden durch die WKÖ/WIFI- durch Einleitung geeigneter Maßnahmen geahndet.

Einschränkungen, Annullierung und Entzug der Zertifikate werden ebenfalls in das Verzeichnis zertifizierter Unternehmen aufgenommen und veröffentlicht.

11. Änderungen in Zertifizierungsprogrammen

Wenn neue oder überarbeitete Anforderungen an eine Zertifizierung durch Änderungen der zugrundeliegenden Normen eingeführt werden, werden die zertifizierten Unternehmen darüber durch die WIFI PZ durch Bekanntgabe auf der Homepage informiert.

Die Umsetzung der Änderungen wird einhergehend mit einer entsprechenden Übergangsfrist, spätestens jedoch beim nächsten planmäßigen Überwachungs- oder Wiederholungsaudit überprüft.

12. Einsprüche/Beschwerden - Schiedsstelle

Kommt zwischen einem beauftragenden Unternehmen und der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten über die Auftragsabwicklung und Bewertung durch Auditoren, sowie die Erstellung oder Versagung einer Zertifizierung keine Einigung zu Stande, kann das Unternehmen die Schiedsstelle der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle erste Anlaufstelle, anrufen.

Kommt auch dann keine Einigung zu Stande, entscheidet der Zertifizierungsausschuss der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle abschließend.

Details über das Beschwerdeverfahren sind auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle dargestellt.

13. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Punkte, sind diese durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Standort Wien vereinbart.

15. Mitgeltende Unterlagen

- „Zeichensatzung für die Nutzung des Zertifizierungskennzeichens der Zertifizierungsprogramme EN 17229“
- „Zertifizierungsablauf Produktzertifizierungsprogramm nach EN 17229“

Sämtliche Unterlagen sind auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zu finden.